

Schlag folgte jetzt auch die Erledigung einer Prüfung nach der anderen.

Die wissenschaftlichen Anforderungen beim juristischen Bakkalaureat sind freilich nach den Statuten niemals allzu hoch gewesen und verlangten seit 1504 eigentlich nur zwei Studienjahre und außer der Kenntnis des 4. Buches der Dekretalien noch die einiger Bücher Institutionen¹. Aber demgegenüber waren, gerade zu Osses Studienzeit, nach dem Lehrplane von 1511 immer Bestrebungen im Gange, die Ausbildung gründlicher zu gestalten und den Lehrgang mindestens auf vier Jahre zu erstrecken². Die Hauptschwierigkeit lag eben, wie wir wissen, in der meist viel zu geringen Vorbildung, die erst soweit ergänzt werden mußte, daß ein wirkliches Verständnis des juristischen Stoffes möglich war. Daher ist ein Überblick über die durchschnittliche Dauer des eigentlichen juristischen Studiums doch nur sehr schwer zu gewinnen. Jeder Bakkalaureus sollte statutenmäßig noch zwei Jahre an der Universität hören und nach der Anweisung der Doktoren über das 4. Buch der Dekretalien oder gewisse Bücher der Institutionen selbst lesen, ehe er zur nächsten Prüfung der licentia doctorandi zugelassen wurde.

Hatte er diese bestanden, so war die Promotion zum Doktor nur mehr eine Formsache oder besser gesagt eine Angelegenheit des Geldbeutels. Wie bei jeder anderen Promotion wurde dem Promovenden auch bei der Doktorpromotion für jedes der beiden Rechte, in welchem er sich die höchste akademische Würde erwerben wollte, ein Doktor als Promotor und ein anderer als Kompromotor zur Einführung beigelegt³. Die eigentliche Feier endete nach Disputation und Austeilung der sechs Abzeichen des Doktorats: Doktorhut, Ring, ein geschlossenes und ein offenes Buch, Kuß und Magistersegen, mit einem Redeakt und der Lobrede auf den neuen Doktor, die ein Mitglied der Fakultät als Kommendator oder Predikator zu halten hatte. Waren schon die Promotionen zum Bakkalaureat und Lizentiat mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft, so behauptete jedoch die Doktorpromotion auch in dieser Hinsicht ihre überragende Bedeutung. Mit den Gebühren an die Fakultät, dem Doktorschmaus und den Auslagen für die vor-

¹ Erler II, XXVII.

² 1524 Mai 3 verlangt Herzog Georg von der Universität Lesen in allen Fakultäten und tadelt die gegenwärtige Versäumnis, wodurch Studium und Universität in merklichen Abfall kommen. Akt. d. Univ. Leipzig I/VIII, Nr. 2.

³ Erler II, XXIX.